

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Rodgau Bebauungsplan Jügesheim Nr. 55 „Zwischen Harzer Straße und Hunsrückstraße“

Hier:

Offenlegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau hat am 17.07.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Jügesheim Nr. 55 „Südlich der Haingrabenstraße“ gebilligt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan ersetzt in seinen Teilbereichen den Bebauungsplan Jügesheim Nr. 1.2 „Über das Gebiet im Süden der Ortslage zwischen der Rodau, der Umgehungsstr. B 45 und der Gemarkungsgrenze“ und den Bebauungsplan Jügesheim Nr. 12C „Beiderseits der Kurt-Schumacher-Straße“.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstücke 455/4 sowie 568 tlv. und 463/2 tlv. (Straßen: Harzer Str. und Hunsrückstraße).

***** Hier bitte Zeichnung Geltungsbereich einfügen (als PDF im Anhang!) *****

Der Bebauungsplanentwurf inklusive der Begründung zum Bebauungsplan sowie der zugehörigen Gutachten werden nun in der Zeit

vom 31.07.2023 bis einschließlich 31.08.2023

im Rathaus der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, Zimmer 1.9 während der folgend benannten Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Das Bebauungsplanverfahren wird ohne Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die aktuellen Dienststunden der Stadt Rodgau sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 14:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Plansicherungsgesetz (PlanSiG) werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Stadt Rodgau unter www.rodgau.de eingesehen werden.

Zu dem offenliegenden Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung können Stellungnahmen während der Offenlegungszeit schriftlich beim Magistrat der Stadt Rodgau eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Information zur Datenerhebung gemäß Datenschutzgrundverordnung liegt im Rathaus der Stadt Rodgau aus oder kann auf der Homepage der Stadt Rodgau unter www.rodgau.de eingesehen werden.

Rodgau, den 18.07.2023 hü

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister